

Bierter Nachtrag

zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		I. Ausgabe.	
		II. Einmalige Ausgaben.	
2.	1.	Summe II. Einmalige Ausgaben	30 600 000
		2. Einnahme.	
2.	—	Reichszuschuß	30 600 000
		Summe der Ausgabe	30 600 000
		Summe der Einnahme	30 600 000
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen	30 600 000

Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

(Nr. 3224.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte fünfte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Fünfter Nachtrag

zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1905 treten hinzu Mark.
A. Ordentlicher Etat.			
a. Fortdauernde Ausgaben.			
IX. Reichsschatzamt.			
68.	1/11.	Allgemeine Fonds	188 700
XIV. Reichs-Invalidenfonds.			
83.	1/5.	Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben); Pensionszuschüsse und Unterstützungen	188 700
		Davon ab der vorstehend bei Kapitel 68 Titel 8 der fortdauernden Ausgaben angelegte Betrag von ..	188 700
		Bleibt Summe XIV	—
		Summe der Ausgaben	188 700
Einnahme.			
21.		XI. Matrikularbeiträge	188 700
		Summe der Einnahme	188 700

Berlin im Schloß, den 27. März 1906.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.